

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf)

### 1. Geltung

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkauf) (im folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten insbesondere für alle Kaufverträge, Werkverträge und Verträge über selbständige Dienstleistungen, die die Goldhofer Aktiengesellschaft oder die Goldhofer Airport Technology GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) als Besteller abschließt. Mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkauf) gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Die Einkaufsbedingungen gelten weiter nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch den Auftraggeber bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.3. Soweit mit einzelnen Auftragnehmern Rahmenverträge oder Ähnliches bestehen, haben die bestehenden Regelungen Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag maßgebend. Die Einkaufsbedingungen gelten dann ergänzend.
- 1.4. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung als Rahmenvereinbarung auch für weitere Bestellungen und Verträge an.

### 2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist an Bestellungen 14 Tage gebunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Lieferabrufe sind spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.2. Unverzüglich nach Eingang der Bestellung hat der Auftragnehmer diese dahingehend zu überprüfen, ob sie mangelfrei und fristgemäß durchführbar ist. Ist das nicht der Fall, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich auf seine Bedenken hinzuweisen.

### 3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen

- 3.1. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen.
- 3.2. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten des Transports einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, Versicherungen und sonstige Nebenkosten ein.
- 3.3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.4. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5. Gegen etwaige Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### 4. Lieferung

- 4.1. Die in Bestellungen niedergelegten Lieferfristen sind verbindlich und fix, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung widerspricht. Widerspricht er, kann der Auftraggeber von der Bestellung zurücktreten. Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er verbindliche Lieferfristen nicht einhält.
- 4.2. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung an den Sitz des Auftraggebers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges des Auftragnehmers gegenüber diesem für jeden Kalendertag des Liefer-/Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 %, des jeweiligen Netto-Auftragswertes zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch ohne Vorbehaltserklärung noch bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.

### 5. Abnahme, Qualität

- 5.1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Werkvertragsleistungen sind vom Auftraggeber förmlich abzunehmen; der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich die Abnahmebereitschaft zu melden. Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.

- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem gesamten Unternehmen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 vorzuhalten oder den Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsabschluss oder Eingang der Bestellung schriftlich mitzuteilen, dass das nicht der Fall ist. Unterhält der Auftragnehmer kein oder kein der ISO gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem, ist der Auftraggeber zum Rücktritt von dem Vertrag oder der Bestellung berechtigt.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Dokumentationen der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen.

### 6. Geheimhaltung

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber bekannt gewordenen nicht offenkundige Informationen, Erkenntnisse und Unterlagen wie z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen („Informationen“) geheim zu halten, ohne dessen Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von vier Jahren nach Abwicklung des Vertrages.
- 6.2. An Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände und ihre elektronische Speicherung behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte – soweit Urheberrechtsfähigkeit gegeben ist – vor. Derartige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrages an den Auftraggeber zurückzugeben oder auf Anforderung des Auftraggebers zu vernichten bzw. zu löschen. Dem Auftraggeber ist in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung über die Vernichtung bzw. Löschung zu übergeben. Soweit eine solche Löschung nur mit unzumutbarem technischem Aufwand möglich ist, (insbesondere die Löschung von backups) ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Unterlagen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 6.3. Angestellte, Mitarbeiter und Subunternehmer sind entsprechend Ziffer 6.1 dieser Einkaufsbedingungen zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich zu dokumentieren.

### 7. Gewährleistung und Produkthaftung

- 7.1. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Versicherungen für Ansprüche aufgrund der Produkthaftung zu unterhalten. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Versicherungsdeckung durch eine Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

### 8. Compliance

- 8.1. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:
  - a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisrelevanter Daten, mittelbare Fälschbeurkundung, Urkundenunterdrückung sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.
  - b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken.
  - c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr.
  - d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen.
  - e) Verstöße gegen das nationale und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.
- 8.2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 8.1 dieser Einkaufsbedingungen kann die andere Vertragspartei den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 8.3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 8.1 dieser Einkaufsbedingungen kann eine Vertragspartei die verstößende Vertragspartei von der Vergabe zukünftiger Aufträge ausschließen.

### 9. Mindestlohngesetz

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des AEntG, MiLoG sowie AÜG in ihrer jeweils geltenden Fassung vollständig einzuhalten und den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen und den Mindestlohn zu gewähren, an die er aufgrund AEntG, MiLoG und AÜG sowie entsprechender Rechtsverordnungen und/oder Tarifverträge gebunden ist. Wenn vertraglich übernommene Leistungen ganz oder teilweise an Nachunternehmer vergeben werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet sicherzustellen und zu überwachen, dass die vorgenannten

Verpflichtungen von dem Nachunternehmer in gleicher Weise eingehalten werden. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt vom Auftragnehmer einen Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu verlangen.

9.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer gegen die in Ziffer 9.1 dieser Einkaufsbedingungen genannten Pflichten frei.

9.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer die Pflichten gemäß Ziffer 9.1 dieser Einkaufsbedingungen verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Tritt aus der Pflichtverletzung für den Auftraggeber ein Schaden ein, so stehen diesem die gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatz, zu.

#### **10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges**

10.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Für die Auslegung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

10.3. Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Auftraggeber berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

10.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Waren, welche vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erworben oder gelagert werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert und vor unbefugten Zugriffen geschützt sind, ferner das hierfür eingesetzte Personal zuverlässig ist, sowie Geschäftspartner, welche in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

10.5. Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden.

**Stand 10/2018**